

Der Präsident
der Reichsarbeitsverwaltung
(Abt. Gewerbeaufsicht)

III 4337/26

Berlin NW 40, den 29. November 1926.
Scharnhorststr. 35.

An

die Sozialministerien der Länder (für Preußen Ministerium
für Handel und Gewerbe)

Betrifft: Überstundenarbeit bei Aufträgen auf Grund des
Arbeitsbeschaffungsprogramms

Die wiederkehrenden Klagen über umfangreiche Überarbeit in gewerblichen Betrieben sowie die anhaltend ungünstige Lage des Arbeitsmarktes machen es notwendig, diesen Verhältnissen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere gilt dies für Arbeiten, die auf Grund des von der Reichsregierung aufgestellten Arbeitsbeschaffungsprogramms und durch Maßnahmen der öffentlichen Hand geschaffen werden. In dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 24. August 1926 — IV 10716/26 — (Reichsarbeitsblatt 1926 S. 311) ist bereits darauf hingewiesen, daß der Zweck des Arbeitsbeschaffungsprogramms, die Minderung der Erwerbslosigkeit, nicht erreicht werden kann, wenn die durch dieses Programm geschaffene vermehrte Arbeitsgelegenheit durch Mehrarbeit der vorhandenen Belegschaft aufgesogen wird. Hierzu bemerke ich ausdrücklich, daß nach den mit den einzelnen Beschaffungsressorts getroffenen Abreden bei allen Aufträgen der Reichsbahn, der Reichspost und der Wasserstraßenverwaltung die Unternehmer sich verpflichten müssen, die Aufträge grundsätzlich ohne Zuhilfenahme von Überstunden auszuführen und möglichst Erwerbslose neu einzustellen. In gleicher Weise soll bei allen Arbeiten auf Grund des sogenannten Ruffengeschäfts verfahren werden. Daß ebenso auch bei denjenigen Arbeitsgelegenheiten, die, abgesehen vom Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung, durch Maßnahmen der öffentlichen Hand geschaffen werden, Überstundenarbeit nach Möglichkeit vermieden werden soll, ist im Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 9. November 1926 — III B 7153/26 — (Reichsarbeitsblatt 1926 S. 373) zum Ausdruck gebracht worden.

In der am 3. November d. J. stattgefundenen Besprechung mit den leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten der größeren Länder wurde es im Interesse der Durchführung der sozialpolitischen Maßnahmen als notwendig bezeichnet, den Gewerbeaufsichtsbeamten ein Verzeichnis der Firmen, die Arbeiten auf Grund des Arbeitsbeschaffungsprogramms ausführen, zu übermitteln. Auf diese Weise soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, eine Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit, die im Gegensatz zu der vom Unternehmer übernommenen Verpflichtung stehen würde, festzustellen. Weiter soll dadurch vermieden werden, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten in Unkenntnis solcher Aufträge Überarbeit bewilligen. Ich komme dieser Anregung nach und füge ein Verzeichnis der Firmen mit Ruffengeschäften ergebenst bei. Da die sonstigen Aufträge im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms regelmäßig von den nachgeordneten Stellen vergeben werden, vermag ich die mit ihnen bedachten Firmen nicht anzugeben. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Erfassung aller in Frage kommenden Firmen dürfte es jedoch liegen, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten sich über diese Firmen durch Nachfrage bei den örtlichen Arbeitsnachweisstellen Kenntnis verschaffen. Eine Anweisung an die Landesämter für Arbeitsvermittlung über eine entsprechende Auskunfterteilung an die Gewerbeaufsichtsämter ist erfolgt.

Ich wäre dankbar, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen werden könnten, auf diese Weise für die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms mitzuwirken. Dabei könnten sie auch im Einvernehmen mit dem Unternehmer die Möglichkeit von Neueinstellungen Erwerbsloser prüfen. Sollten einzelne Unternehmer sich weigern, die ihnen bei Erteilung der Aufträge gestellten sozialpolitischen Bedingungen zu erfüllen, so wäre mir eine Mitteilung dieser Firmen sehr erwünscht.

Hinsichtlich der Genehmigung von Überarbeit auf Grund des § 6 der Arbeitszeitverordnung verweise ich besonders auf den oben angeführten Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 9. November 1926.

Abdrucke dieses Schreibens sowie des Verzeichnisses der Firmen mit Ruffengeschäften füge ich in ausreichender Zahl zwecks Aushändigung an die Gewerbeaufsichtsbeamten bei. Das Verzeichnis würde nur den Gewerbeaufsichtsämtern zu übermitteln sein, in deren Bezirk Firmen der bezeichneten Art vorhanden sind. Weitere Abdrucke stehen auf Anfordern zur Verfügung.

Dr. Syrup